

Information: Zuwendungen an Haupt- und Ehrenamtliche (Dritte)

Stand April 2023

Hintergrund / Schlagworte

- Geschenke / Aufmerksamkeiten 
- Steuerliche Aspekte (Nachforderungen)
- Freigrenzen und –beträge
- Grundregel: Nie Bargeld 
- Verbuchung

Zuwendungen an Haupt- und Nebenamtliche (Mitarbeitende)

Allgemeine Freigrenze

- Grundlage 8 Abs.2 S.11 EStG
- zusätzlich zum Arbeitslohn
- Sachzuwendungsgrenze **50 € mtl.** inkl. USt
- bei Übersteigerung kompletter Betrag steuer- und sv-pflichtig

Zuwendungen an Haupt- und Nebenamtliche (Mitarbeitende)

Aufmerksamkeiten



- **„Sachgeschenke“**
- **Anlassbezogen** zB. Hochzeit, runder Geb., Verabschiedung
- Freigrenze **60 €** inkl. USt je Anlass (R19.6 Abs.1 LStR/2023)
- bei Übersteigerung kompletter Betrag steuer- und sv-pflichtig
- Geschenke von Kollegen uä. sind private Angelegenheiten

Zuwendungen an Haupt- und Nebenamtliche (Mitarbeitende)

Steuern / Verantwortliche

- Beschenkte/r grds. persönl. steuerbar
- Meldung (Daten zu Person, Anlass und Betrag) ZGASSt möglich
- dort (pauschale) Versteuerung zulasten Arbeitgeber
- verantwortlich jeweilige KiGem/KiSti (RV) oder andere Beschäftigungsstelle (BO, Domkapitel)
- gilt für alle kirchl. Rechtsträger im Bistum

Zuwendungen an Haupt- und Nebenamtliche (Mitarbeitende)

Andere Anlässe

- Aufmerksamkeiten (R19.6 Abs.2 LStR/2023)
 - zB. Unentgeltl. Kaffee oder Verzehr
 - anlassbezogene Bewirtung < 60 €
 - steuerfrei
-
- Betriebsveranstaltungen (§ 19 Abs.1 Nr.1a EStG)
 - Bsp. Betriebsausflug, Weihnachtsfeier
 - 2 x jährl. Freibetrag bis 110 € inkl. USt je MA



Zuwendungen an Haupt- und Nebenamtliche (Mitarbeitende)

Gutscheine

- Gefahr Beurteilung wie Bargeld (steuerbar) § 2 Abs.1 Nr.10 ZAG
- Gutscheine Zweckbindung
- zB. Hotel, Gastronomie, Tanken, Buchhandlung, Einkaufscenter oder allg. konkretes Geschäft
- nicht Amazon, Wunschgutschein etc.

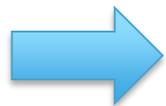


Zuwendungen an Haupt- und Nebenamtliche (Mitarbeitende)

Verbuchung

Maßgeblich nachfolgende Kostenarten

- 60303 Sachzuwendungen an Arbeitnehmer (anlassbezogene Aufmerksamkeiten, mtl. Freigrenze)
- 66030 Sachzuwendungen an Ehrenamtliche/Dritte/Geschäftspartner - neu
- 66020 Aufmerksamkeiten – für Kaffee, Mineralwasser etc.
- 66001 Repräsentations- u. Bewirtungskosten (zB. Feiern, Blumen, Kleingeschenke/Grußkarten uä. an versch. Gemeindemitglieder/Jubilare, Bewirtung Schulung, Betriebsveranstaltungen)



wichtig: Aussagekräftige Verwendungszweck erfassen Bsp. Geschenk für Name, 20 Fl. Sekt Jubilare diesen Jahres, Geschäftsessen 10 Personen (mit Namen)

Zuwendungen an Haupt- und Nebenamtliche (Mitarbeitende)

Meldung ZGASSt zuständige Sachbearbeitung

- Beschäftigte/r erhalten als Ausnahmefall
- Zuwendung/Geschenk
- anlassbezogen > 60 €
- Einzelfall > 50 €
- Daten: Pers.Nr., Name, Anlass, Art Sachzuwendung, Betrag, Beleg
- konkrete Versteuerung ZGASSt – Erstattung zuständ. Träger



Zuwendungen an Ehrenamtliche bzw. Dritte

- betr. alle Personen **ohne** Arbeitsvertrag bei kirchl. Träger in unserem Bistum
- Nichtaufgriffsgrenze Finanzverwaltung bis 40 € je Geschenk
- kein Geldgeschenk
- höherer Betrag Gefährdung Gemeinnützigkeit
- Sonder-/Einzelfall: Versteuerung § 37b EStG (30%)



Zusammenfassendes Schaubild

Schematische Übersicht Sachwertzuwendung (kein Bargeld)

